



Ein Zweckverband der politischen Gemeinden



Unterengstringen und Weiningen



Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024

Kommunale Abstimmungsvorlage

Beleuchtender Bericht

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Erlass einer Personal- und Besoldungsverordnung des Zweckverbands "Polizei rechtes Limmattal", Weiningen (gemäss Fassung vom 12. Dezember 2023)

Die Akten zu dieser Abstimmungsvorlage können im Gemeindehaus Weiningen eingesehen werden.

Weitere Exemplare dieser Schrift können, solange vorrätig, bei den Gemeindeverwaltungen Unterengstringen und Weiningen bezogen werden. Ausserdem ist dieser beleuchtende Bericht auch unter der Internet-Adresse www.weiningen.ch als PDF-Datei abrufbar.

Urnenabstimmung betreffend

Erlass einer Personal- und Besoldungsverordnung des Zweckverbands "Polizei rechtes Limmattal", Weiningen (gemäss Fassung vom 12. Dezember 2023).

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der dem Zweckverband angeschlossenen Verbandsgemeinden Unterengstringen und Weiningen

Die personalrechtlichen Bestimmungen des Zweckverbands "Polizei rechtes Limmattal" richten sich nach heutigem Stand vollumfänglich an das Personalgesetz des Kantons Zürich sowie an die darauf basierenden Verordnungen, Weisungen und Verfügungen. Allerdings vermag diese auf einen grossen Personalbestand ausgerichtete Reglementierung gewissen Eigenheiten nicht zu genügen, welche für das Funktionieren eines kleinen kommunalen Polizeikorps förderlich sind. Daher sollen ein paar Abweichungen festgesetzt werden.

In diesem Sinne unterbreitet nun der Zweckverbandsvorstand eine Vorlage zum Erlass einer verbandseigenen Personal- und Besoldungsverordnung, über welchen die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets anlässlich einer Urnenabstimmung einen legislativen Beschluss zu fällen haben.

Weiningen, 12. Dezember 2023

Der Verbandsvorstand des Zweckverbands
"Polizei rechtes Limmattal"

<u>Inhalt dieses beleuchtenden Berichts:</u>	Seite
– Erläuterungen des Verbandsvorstands	3
– Personal- und Besoldungsverordnung	5
– Abschied Verbandsvorstand	12
– Abschied Verbands-Rechnungsprüfungskommission	12

Erläuterungen des Verbandsvorstandes

Ausgangslage

Soweit der Zweckverband "Polizei rechts Limmattal" für sein Personal keine eigene Personal- und Besoldungsverordnung erlassen hat, gelten nach Art. 39 Verbandsstatuten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes.

Die heutigen Anstellungsverhältnisse der Polizeifunktionäre stützen sich auf diese Vorgaben. In diesem Sinne hat der Verbandsvorstand einzelne von den kantonalen Personalbestimmungen abweichende Regelungen mittels eigenständige Vollzugsbestimmungen innerhalb der jeweiligen Anstellungsverfügungen festgelegt. Zur Erlangung einer genügenden Transparenz und Rechtssicherheit empfiehlt es sich jedoch, diese abweichenden Bestimmungen zusammen mit anderen Regelungspunkten in einer verbandseigenen Personal- und Besoldungsverordnung zu verankern.

Inhalt der verbandseigenen Personal- und Besoldungsverordnung

Nach wie vor gelten die meisten Bestimmungen der kantonalen Reglementierungen auch für das Personal des Zweckverbands. Die verbandseigene Personal- und Besoldungsverordnung nimmt lediglich auf jene Punkte Bezug, welche eine Abweichung oder eine Spezifizierung der kantonalen Vorgaben darstellen. So soll zum Beispiel

- kein Obligatorium gelten, wonach der Zweckverband zur Erfüllung der gesetzlich geforderten beruflichen Vorsorge zwingend bei der BVK-Personalvorsorge des Kantons Zürich angeschlossen sein muss;
- eine für die eigenen Verhältnisse passende Regelung über die Kündigungsfristen gelten;
- die Vergütung für Dienstleistungen an Ruhe- und Feiertagen sowie zu Nachtstunden pragmatisch gelöst werden;
- rechtsgenügend bestimmt sein, dass der Verbandsvorstand für den Vollzug der Personalangelegenheiten zuständig ist.

Die zum Erlass vorliegende Personal- und Besoldungsverordnung erwirkt für das heutige Zweckverbandspersonal eine Anpassung hinsichtlich der Reglementierung ihrer Überzeiten bzw. betreffend der Nachführung und des Ausgleichs von Überzeiten. Bislang gilt aufgrund einer eigenständigen Vollzugsbestimmung eine vereinfachte Stundenrapportierung. In Zukunft sollen die tatsächlich erbrachten Arbeitsleistungen der diensttuenden Polizeifunktionäre mittels einer Echtzeitbewirtschaftung auf faire Weise erfasst werden. Hierfür gilt es ein Arbeitszeitreglement in Kraft zu setzen, für deren Erlass der Verbandsvorstand zuständig ist.

Die vorgeschlagenen neuen Personalbestimmungen sind unter Mitwirkung der angestellten Polizeifunktionäre erarbeitet worden. Diese haben sich mit den vorliegenden Bestimmungsentwürfen einverstanden erklärt.

Darstellung der Personal- und Besoldungsverordnung

In den folgenden Seiten dieses beleuchtenden Berichts wird die zum Erlass vorliegende Personal- und Besoldungsverordnung vollumfänglich abgebildet.

Bezüglich dem Arbeitszeitreglement, welches vorbehältlich der Rechtsgültigkeit von Art. 18 Personal- und Besoldungsverordnung durch den Verbandsvorstand festzusetzen ist, liegt derzeit ein Entwurf vor. Dieser kann zu Informationszwecken in der Aktenauflage der Abstimmungsvorlage eingesehen oder unter der Internet-Adresse www.weiningen.ch abgerufen werden. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Entwurf lediglich als unverbindliche Informationsgrundlage dient und keinen bindenden Bestandteil der Abstimmungsvorlage darstellt. Die eigentliche Festsetzung des Arbeitszeitreglements erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt in einem eigenständigen Verfahren.

**Zweckverband
Polizei rechtes Limmattal**

**PERSONAL- UND
BESOLDUNGSVERORDNUNG**

Fassung vom 12. Dezember 2023

Gestützt auf Art. 11 Ziff. 5 der Statuten des Zweckverbands "Polizei rechts Limmattal", erlassen die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets anlässlich einer Urnenabstimmung folgende Personal- und Besoldungsverordnung.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen. Dies unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

A **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 **Geltungsbereich**

- ¹ Diese Verordnung regelt das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis aller Angestellten des Zweckverbands "Polizei rechts Limmattal".
- ² Nicht in dieser Verordnung erfasst sind die Entschädigungen von Behörden- und Kommissionen.

Art. 2 **Ergänzende Erlasse**

Der Vorstand erlässt zu dieser Personal- und Besoldungsverordnung soweit erforderlich ergänzende Erlasse.

Art. 3 **Rechtsgrundlagen**

Soweit diese Verordnung und die ergänzenden Erlasse des Vorstandes keine Regelungen enthalten, ist das übergeordnete kantonale Recht sinngemäss anzuwenden. Insbesondere das kantonale Personalgesetz und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Erlasse.

Art. 4 **Kompetenzen**

Die Kompetenzen zur Schaffung von Stellen und zur Anstellung bzw. Entlassung des Personals regeln die Zweckverbandsstatuten.

Art. 5 **Grundsätze der Personalpolitik**

- ¹ Der Vorstand bestimmt nach den folgenden Grundsätzen die Personalpolitik und sorgt für deren Umsetzung:
 - a) Er orientiert sich am Leistungsauftrag einer Kommunalpolizei, am Ziel der Bürgernähe, an den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes sowie an den Bedürfnissen des Personals und strebt ein sozialpartnerschaftliches Verhältnis zwischen Zweckverband und Personal an.

- b) Er will für den Zweckverband geeignete Angestellte gewinnen und erhalten, die qualitätsorientiert, verantwortungsbewusst und kooperativ handeln.
 - c) Er nutzt und entwickelt das Potential der Angestellten, indem er diese entsprechend ihren Eignungen und Fähigkeiten einsetzt und fördert.
 - d) Er berücksichtigt in angemessener Weise die Erfüllung von Familienpflichten.
 - e) Er verwirklicht die Chancengleichheit für Frauen und Männer.
 - f) Er achtet die Persönlichkeit der Angestellten, schützt diese und nimmt gebührend Rücksicht auf deren Gesundheit.
- ² Der Chef des Polizeikorps wird bei Entscheiden in betrieblicher oder technischer Hinsicht zur Beratung und Meinungsäußerung beigezogen.
- ³ Vor dem Erlass und vor der Änderung von Bestimmungen des Personalwesens steht dem betroffenen Personal das Recht auf Vernehmlassung zu.

Art. 6 Gesamtarbeitsverträge

Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen ist ausgeschlossen.

B Personalvorsorge

Art. 7 Berufliche Vorsorge

- ¹ Der Verbandsvorstand bestimmt, bei welcher Vorsorgekasse der Zweckverband sein Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert.
- ² Bevor er einen diesbezüglichen Erlass fällt, hört der Verbandsvorstand das Personal vorgängig an.

Art. 8 Unfallversicherung

Die Angestellten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich auf Kosten des Zweckverbands gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

C Arbeitsverhältnis

Art. 9 Rechtsnatur des Arbeitsverhältnisses

Die Angestellten des Zweckverbands "Polizei rechtses Limmattal" stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

Art. 10 Stellenausschreibung

Der Vorstand entscheidet, in welchen Fällen eine offene Stelle ausgeschrieben wird.

Art. 11 Kündigungsfristen

- ¹ Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen im ersten Dienstjahr einen Monat und ab dem zweiten Dienstjahr drei Monate.
- ² Für den Chef des Polizeikorps beträgt die Kündigungsfrist ab dem dritten Dienstjahr sechs Monate.
- ³ Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.

Art. 12 Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung und dem Verhalten

- ¹ Bevor der Vorstand eine Kündigung aufgrund mangelnder Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens ausspricht, räumt er dem oder der Angestellten eine Bewährungsfrist von längstens drei Monaten ein.
- ² Vorwürfe, die zu einer Kündigung Anlass geben, müssen durch eine Mitarbeiterbeurteilung belegt werden.

Art. 13 Abfindung

Die Ausrichtung von Abfindungen an Angestellte, deren Arbeitsverhältnis auf Veranlassung des Zweckverbands und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts. Die Festsetzung solcher Abfindungen erfolgt durch den Vorstand.

D Arbeitszeiten

Art. 14 Dienstbetrieb für Polizeifunktionäre

- ¹ Zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung arbeiten die angestellten Polizeifunktionäre im Schichtbetrieb. Die zu leistenden jährlichen Arbeitsstunden werden durch den Vorstand in einem separaten Reglement festgelegt.
- ² Der Schichtbetrieb beinhaltet auch Dienstleistungen an Ruhetagen sowie zu Nachtstunden (20.00 – 06.00 Uhr).
- ³ Die Arbeitszeiten der Polizeifunktionäre richten sich nach einem Dienstplan, weshalb für sie grundsätzlich keine flexiblen Arbeitszeiten zur Anwendung gelangen. Anfallende Überzeiten werden mittels einer Arbeitszeitchführung erfasst.

Art. 15 Dienstbetrieb für übrige Angestellte

- ¹ Die zu leistenden jährlichen Arbeitsstunden von nicht als Polizeifunktionäre angestellten Mitarbeitern werden durch den Vorstand in einem separaten Reglement festgelegt.
- ² Deren Arbeitszeiten richten sich nach einem gehörig an den Polizeibetrieb ausgerichteten Dienstplan, weshalb für sie grundsätzlich keine flexiblen Arbeitszeiten zur Anwendung gelangen. Anfallende Überzeiten werden mittels einer Arbeitszeitchführung erfasst.
- ³ Nicht als Polizeifunktionäre angestellte Mitarbeiter haben an Ruhe- und Feiertagen sowie zu Nachtstunden (20.00 – 06.00 Uhr) keine Dienstleistungen zu verrichten. Ihre Arbeitsstunden gehen primär mit den ordentlichen Öffnungszeiten des Polizeischalters einher.

Art. 16 Ruhe- und Feiertage, Arbeitstage mit reduzierter Sollzeit

- ¹ Als Ruhetage gelten
 - a) Samstag und Sonntage;
 - b) der Nachmittag des 24. Dezembers (halber Ruhetag).
- ² Als Feiertage gelten
 - a) Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Knabenschiessenmontag, Weihnachtstag und Stephanstag.

- b) Feiertage sind grundsätzlich arbeitsfreie Tage. Erfordert ein spezieller Anlass an einem Feiertag ein Aufgebot der Kommunalpolizei, so wird jedem der an solchen Tagen diensttuenden Polizeifunktionär für die geleisteten Arbeitsstunden eine Zeitgutschrift von 25% gewährt.
- ³ Als Arbeitstage mit einer reduzierten Sollzeit von sechs Stunden gelten die Tage vor Karfreitag und Auffahrt sowie der 31. Dezember.
- ⁴ Im Dienstplan wird darauf geachtet, dass Arbeitsstunden, welche während Ruhe- und gegebenenfalls auch Feiertagen zu leisten sind, durch entsprechende Dispositionen angemessen ausgeglichen werden. Alle Angestellten haben Anspruch auf mindestens zwei aufeinanderfolgende arbeitsfreie Tage pro Woche.

Art. 17 Überzeitregelung

- ¹ Als Überzeit gilt jene Arbeitszeit, welche aufgrund eines unaufschiebbaren Einsatzes ausserhalb der im Dienstplan angeordneten Einsatzstunden geleistet werden muss. Überzeit muss durch die vorgesetzte Stelle als solche anerkannt werden.
- ² Anerkannte Überzeit ist grundsätzlich mittels Bezug von Freizeit auszugleichen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, kann der Ausgleich mittels Barvergütung erfolgen.
- ³ Angestellten bis Lohnklasse 16 wird bei Zeitausgleich für anerkannte Überzeit ein Zeitzuschlag, bei Barvergütung ein Geldzuschlag von 25% gewährt.

Art. 18 Bewirtschaftung der Arbeitszeiten

Die geleisteten Arbeitszeiten der Angestellten werden mit einem elektronischen Zeiterfassungssystem festgehalten. Der Vorstand erlässt zur Bewirtschaftung der Arbeitszeiten ein Arbeitszeitreglement.

E Besoldung

Art. 19 Lohn

- ¹ Unter Berücksichtigung der finanziellen und wirtschaftlichen Situation der Verbandsgemeinden achtet der Vorstand unter Anwendung einer massvollen Lohnpolitik darauf, dass mit Blick auf die Bewahrung und Steigerung der Dienstleistungsqualität eine förderliche Kontinuität im Personalwesen erreicht werden kann.

- ² Jede Stelle wird entsprechend ihren Anforderungen in eine Lohnklasse eingereiht. Es gilt der Einreihungsplan des kantonalen Personalrechts.
- ³ Die für das kantonale Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen, Realloohnerhöhungen oder Lohnreduktionen gelten auch für das Personal des Zweckverbands.
- ⁴ Über individuelle Lohnerhöhungen und Rückstufungen entscheidet der Vorstand. Dies unabhängig von den für das kantonale Staatspersonal anwendbaren Beschlüssen und Regelungen.

Art. 20 Vergütung für Dienstleistungen an Ruhe- und Feiertagen sowie zu Nachtstunden

- ¹ Für sich aus dem Dienstplan ergebende ordentliche Arbeitsleistungen gelten jederzeit als gewöhnliche Arbeitsstunden. Die Vergütung für Dienstleistungen an Ruhe- und Feiertagen sowie zu Nachtstunden ist als Bestandteil des jeweils festgelegten Monatslohnes vollumfänglich enthalten. Es besteht auch kein Anspruch auf Zeitgutschriften für solche Leistungen. Vorbehalten bleiben Art. 16 Abs. 2 lit. b und Art. 17 Abs. 3.
- ² Als Ausgleich für den zu leistenden Schichtdienst, wird den Polizeifunktionären eine pauschale Abgeltung von einem halben Ruhetag pro Quartal gewährt. Diese Pauschalabgeltung muss gesamthaft im jeweiligen Arbeitsjahr bezogen werden, ansonsten dieser Anspruch verfällt.

F Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Personal- und Besoldungsverordnung tritt vorbehältlich der Rechtgültigkeit des hierfür erforderlichen Gemeindeerlasses per 1. Januar 2025 in Kraft. Der Gemeindeerlass wird gemäss den Statuten des Zweckverbands "Polizei rechts Limmattal" durch die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets an der Urne beschlossen.

Art. 22 Ausserkraftsetzung früherer Regelungen

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Personal- und Besoldungsverordnung, werden sämtliche frühere Regelungen, welche den Bestimmungen dieser Verordnung widersprechen, aufgehoben.

Abschied Vorstandsvorstand

Die nun zur Abstimmung unterbreitete Personal- und Besoldungsverordnung des Zweckverbands "Polizei rechtes Limmattal" ist auf die Ansprüche eines kleinen Polizeibetriebs ausgerichtet. Der Vorstandsvorstand empfiehlt die Zustimmung zu dieser Vorlage.

Weiningen, 12. Dezember 2023

Vorstandsvorstand Polizei rechtes Limmattal

Der Präsident:

Der Aktuar:

M. Balmer

B. Persano

Abschied Verbands-Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft. Sie hat keine Einwände und empfiehlt den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden der Vorlage zuzustimmen.

Unterengstringen, 18. Januar 2024

Verbands-RPK Polizei rechtes Limmattal

Der Präsident:

Der Aktuar:

P. Stöckle

U. Attinger